

§ 11

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Post- und Fernmeldewesens entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt entsprechend den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur im Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Deutschen Post bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 12

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Deutschen Post durch Statut. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen der Deutschen Post und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Der Minister ist berechtigt, den Leitern und Mitarbeitern der Deutschen Post Weisungen zu erteilen. Er hat das Recht, Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der leitenden Kader der Deutschen Post entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums sowie der ihm direkt unterstellten leitenden Kader der Deutschen Post.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung von Grundfragen der Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, insbesondere der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung, des sozialistischen Rechts sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers dessen Befugnisse und Pflichten wahrzunehmen.

§ 13

(1) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf im Ministerium in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 14

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers sowie die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sektoren sind im Rahmen der ihnen durch den Minister übertragenen Aufgaben berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 15

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Juli 1967 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II Nr. 77 S. 547) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 3. Juli 1975

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Beschluß vom 1. Juni 1962 über die Entwicklung des Jugendherbergwesens und zur Förderung der Jugendtouristik (GBl. II Nr. 45 S. 389).

Berlin, den 3. Juli 1975

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

D r . R o s t
Staatssekretär

**Achte Durchführungsbestimmung*
zum Giftgesetz**

— Transport von Giften —

vom 1. Juli 1975

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 105 S. 977) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen sowie für das transportbedingte vorübergehende Lagern von • Giften. Sie enthält Bestimmungen, die beim Transport von Giften zusätzlich zu den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter** einzuhalten sind.

* 7. DB vom 15. September 1964 (GBl. II Nr. 97 S. 80S)

** Z. Z. gelten:

a) Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —
zu beziehen beim

Ministerium für Verkehrswesen
der Deutschen Demokratischen
Tarifamt

 Republik